jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/2/23 9ObA368/93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.02.1994

Norm

GewO 1859 §82 litd

Rechtssatz

Kein Entlassungsgrund, wenn die Küchenhilfe nach Arbeitsschluß am Samstag (Sonntag war die Kantine geschlossen) unerlaubt zwei Kornweckerl (Wert S 8,- bis S 10,-) und nicht mehr verwertbare Essensreste (wären in den "Schweinekübel" gekommen) mitnimmt; dies insbesondere bei einer über elf Jahre währenden - anstandslosen - Beschäftigung.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 368/93
  Entscheidungstext OGH 23.02.1994 9 ObA 368/93

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0060388

Dokumentnummer

JJR_19940223_OGH0002_009OBA00368_9300000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at